Die Begründung von Masseverbindlichkeiten während der vorläufigen Eigenverwaltung

Gliederung des Seminarvortrags

A. Einführung
B. Die Eigenverwaltung
C. Masseverbindlichkeiten
D. Masseverbindlichkeiten während der vorläufigen Eigenverwaltung
F. Fazit

Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahre 1999 wurde die Eigenverwaltung im deutschen Insolvenzverfahren eingeführt. Sie ermöglicht dem Schuldner, im Insolvenzverfahren die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zu behalten. Bis zum ESUG[1] war sie faktisch nur im eröffneten Verfahren möglich. Durch das ESUG wurde schließlich die Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren durch die §§ 270a, 270b InsO ausdrücklich normiert (vorläufige Eigenverwaltung). Problematisch ist, dass der § 270a InsO hinsichtlich der Begründung von sog. Masseverbindlichkeiten schweigt. Masseverbindlichkeiten stellen ein für das Insolvenzverfahren unerlässliches Mittel zur Betriebsfortführung da. Eine ausdrückliche Regelung hierzu hat der Gesetzgeber ausschließlich für das Schutzschirmverfahren in § 270b III InsO getroffen. Bereits kurz nach Inkrafttreten der §§ 270a, 270 InsO herrschte Uneinigkeit darüber, ob und wie Masseverbindlichkeiten während der vorläufigen Eigenverwaltung begründet werden können. Hierbei ging es maßgeblich um die Frage der Begründung von Masseverbindlichkeiten in der „normalen" vorläufigen Eigenverwaltung nach § 270a InsO. Vor allem die Rechtsprechung sorgte durch teilweise völlig konträre Auffassungen für Rechtsunklarheit. Nachdem der BGH in einem Urteil aus 2013 keine inhaltliche Stellung zu der Frage genommen hat, schloss er sich 2018 schließlich der h.M. an.

I. Die einzelnen Rechtsauffassungen

- **AG Fulda** (AG Fulda BeckRS 2013, 4328)**:** Während der vorläufigen Eigenverwaltung gem. § 270a InsO können keine Masseverbindlichkeiten begründet werden.

  Argumentation: Umkehrschluss aus der Anordnungsregelung im Schutzschirmverfahren gem. § 270b III InsO. In Schutzschirmverfahren muss sich der Schuldner objektiv bescheinigen lassen, dass er noch zahlungsfähig ist und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. Dies rechtfertige seine Masseschuldbegründungskompetenz auf der Grundlage einer gerichtlichen Anordnung nach § 270b III InsO. Wegen der höheren Voraussetzungen im Schutzschirmverfahren, sei eine analoge Anwendung des § 270b III InsO für das Verfahren nach § 270a InsO abzulehnen.

[1] Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, am 01.03.2012 in Kraft getreten.

- **AG Montabaur und AG Hannover** (AG Hannover BeckRS 2015, 10202): Stete Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den Schuldner.
  Argumentation: Der Gesetzgeber ginge selbstverständlich von der originären Masseschuldbegründungskompetenz des Schuldners während vorläufigen Eigenverwaltung nach § 270a InsO aus. Der Schuldner habe, einem starken vorläufigen Insolvenzverwalter vergleichbar, die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Da der vorläufige Insolvenzverwalter gem. § 55 II InsO Masseverbindlichkeiten begründen kann, habe auch der Schuldner in der vorläufigen Eigenverwaltung diese Kompetenz. Andernfalls stünde dieser schlechter da als im vorläufigen Regelinsolvenzverfahren. Das würde die Ziele des ESUG konterkarieren

- **AG Hamburg** (AG Hamburg NZI 2012, 566)**:** Nicht der Schuldner, sondern der Sachwalter könne aufgrund einer gerichtlicher Anordnung Masseverbindlichkeiten begründen.
  Argumentation: Nach dem Wortlaut des § 270a I 2 InsO, wird *anstelle* eines vorläufigen Insolvenzverwalters der vorläufige Sachwalter bestellt. Damit müsse dem vorläufigen Sachwalter gleichfalls die Masseschuldbegründungskompetenz eingeräumt werden können. Darüber hinaus seien Gläubiger und Banken eher dazu bereit, mit einem fachkundigen vorläufigen Sachwalter in Kontakt zu treten, da dieser der Komplexität bestimmter Geschäfte (z.B. die Insolvenzgeldvorfinanzierung) besser gewachsen sei.

- **H.M. und BGH** (BGH NJW 2019, 224 ff.)**:** Allein der Schuldner kann aufgrund einer vorherigen gerichtlichen Anordnung gem. § 21 I 1 InsO zur Begründung von Masseverbindlichkeiten ermächtigt werden.
  Argumentation: Das Gericht hat gem. des § 21 I 1 InsO solche Maßnahmen anzuordnen, die es zum Schutz des Schuldnervermögens für erforderlich hält. Auch die Begründung von Masseverbindlichkeiten kann letztlich vermögensschützend und damit eine anordnungsfähige Maßnahme sein. Die anderen Ansichten entsprächen weder der Gesetzessystematik noch dem Sinn und Zweck der §§ 270a ff. InsO.
  Folgefragen: Über die dargestellten Grundsatzfragen hinaus, geht eine andere Ansicht der Frage nach, wie weit die gerichtliche Ermächtigung des Schuldners hierzu reichen kann. Danach soll das Gericht auch eine Globalermächtigung wie im Schutzschirmverfahren anordnen können, sodass nicht nur einzelne bestimmte Verbindlichkeiten zu Masseverbindlichkeiten würden, sondern alle vom Schuldner begründeten.

II. Vorschläge zur Vorbereitung auf den Seminarvortrag

- Literatur: *Lambrecht/Michelsen*, ZInsO 2015, 2520 ff.
- Besonders relevante Normen: §§ 21 I 1, 22 II 1 InsO, § 55 II InsO, §§ 270 ff. InsO.